

Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Verwaltungsausschusses

Donnerstag, 17.09.2020, 16:00 Uhr

Öffentlich

**zu 1 Schaffung der Stelle einer/eines Beigeordneten bei der Stadt Tettnang
Vorlage: 100/2020**

**Empfehlungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen bei 7 Ja-Stimmen,
2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung):**

1. Die Stadt Tettnang schafft die Stelle eines/einer Beigeordneten als ständige allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters.
2. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.
3. Die Festlegung der Geschäftskreise des Bürgermeisters und des/r Beigeordneten werden wie ausgeführt festgelegt.
4. Die Besoldung der Stelle wird auf der Grundlage des Landeskommunalbesoldungsgesetzes in Besoldungsgruppe B 2 festgelegt.
5. Die Stelle ist umgehend nach den Vorschriften der GemO öffentlich auszuschreiben.

**zu 2 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tettnang
Vorlage: 105/2020**

**Empfehlungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen bei 7 Ja-Stimmen und
3 Nein-Stimmen):**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 17. Juni 2020 hat der Gemeinderat am 30.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tettnang

vom 09.11.2016

§ 1

Die Überschrift zu Abschnitt V. wird wie folgt geändert:

V. Stellvertretung des/der Bürgermeisters/in

Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt geändert:

Stellvertreter/in des/r Bürgermeisters/in

§ 12 wird wie folgt geändert:

- (1) Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r als Stellvertreter/in des/r Bürgermeisters/in bestellt. Der/Die Beigeordnete führt als ständige/r allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/in die Amtsbezeichnung Erste/r Beigeordnete/r.
- (2) Die Geschäftskreise zwischen dem/r Beigeordneten und dem/r Bürgermeister/in werden im Einvernehmen mit dem Gemeinderat durch den/die Bürgermeister/in abgegrenzt.
- (3) Es werden 3 ehrenamtliche Stellvertreter/innen des/r Bürgermeisters/in aus der Mitte des Gemeinderats gewählt, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter/in gewählt worden sind, im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch der/die Erste Beigeordnete verhindert ist.

§ 2

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tett nang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tett nang, 30.09.2020

Bruno Walter,
Bürgermeister

-
- zu 3 Organisationsuntersuchung der Kernverwaltung 2020
- Umsetzung der Handlungsempfehlungen
Vorlage: 106/2020**

Es erfolgte keine Beschlussfassung.

Der TOP wird nicht in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt, sondern im Rahmen der Stellenplanberatung und der Beratung des Haushaltsplanes 2021.

- zu 4 1. Nachtragshaushalt 2020 Stadt Tettang
Vorlage: 110/2020**

Empfehlungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen bei 7 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen):

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Produktplan 2020 und dem Stellenplan 2020 wird wie folgt festgesetzt und erlassen:

§1

Die Festsetzungen der §§ 1 bis 3 der Haushaltssatzung 2020 vom 05. Februar 2020 werden nicht verändert.

§2

Mit dieser 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 wird der Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplans geändert.

§3

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

- zu 5 Ehemaliges Forsthaus - Einrichtung einer provisorischen Kindertagesstätte
Vorlage: 119/2020**

Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 10 Ja-Stimmen)

1. Die für eine Umnutzung zur Kindertagesstätte notwendigen Umbaumaßnahmen im ehemaligen Forstamtgebäude (OG und Teil vom DG) werden in einer Höhe von ca. 157.000 € beschlossen.
2. Es werden außerplanmäßige Kosten in Höhe von 157.000 € genehmigt.

3. Die notwendigen Personalkosten werden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festgelegt.

zu 6 Geschäftsbericht Freibad Ried und Obereisenbach 2019
Vorlage: 116/2020

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

zu 7 Annahme von Zuwendungen und Sponsoringleistungen
Vorlage: 117/2020

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 10 Ja-Stimmen):

1. Die vorstehenden Zuwendungen/ Sponsoringleistungen werden angenommen.
2. Die Zuwendungen und Sponsoringleistungen sind gemäß dem angegebenen Zweck zu verwenden.
3. Die Stadtkasse wird mit der Ausstellung der Zuwendungsbescheinigungen beauftragt.

zu 8 Globalberechnung für Anschlussbeiträge der Stadt Tettnang
Vorlage: 096/2020

Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 10 Ja-Stimmen):

1. Der beigefügten Globalberechnung mit Stand vom April 2020 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tettnang erhebt weiterhin Beiträge für Ihre öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung gem. § 20 Abs.1 KAG (Kommunalabgabengesetz).
3. Die Stadt Tettnang wählt als Beitragsbemessungsmaßstab für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung den Maßstab Nutzungsfläche (Vollgeschossmaßstab) in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.
4. Der Gemeinderat der Stadt Tettnang übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, jeweils einen einheitlichen Kanal- und Klärbeitrag für die Gesamtstadt und einen einheitlichen Wasserversorgungsbeitrag für das gesamte Versorgungsgebiet des städtischen Wasserwerks zu erheben.
5. Für die 4. Reinigungsstufe (Ozonierungsanlage) der Kläranlage des

- Abwasserverbandes Unteres Schussental wird kein weiterer Kläranlagenteilbeitrag erhoben. Die Kosten (abzüglich der gewährten Zuschüsse) werden zu 100% durch Gebühren finanziert.
6. Die Globalberechnung für Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge wurde sowohl auf der Flächen- als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2035 ausgerichtet.
 7. Die Festsetzungen bereits bebauter Flächen, für die kein Bebauungsplan vorhanden ist (unbeplanter Innenbereich) wurden anhand der vorhandenen Bebauung für jedes Grundstück und dann durch Bildung größerer Quartiere von Grundstücken mit gleicher Nutzung ermittelt.
 8. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen laut Bebauungsplänen in die Globalberechnung wird festgestellt. Die Flächen wurden getrennt als Bebauungsplangebiete, unbeplanter Innenbereich, Außenbereich und künftige Baugebiete erfasst.
Das Kartenmaterial zu dieser Flächenzusammenstellung wird von der Entscheidung mit umfasst und zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.
 9. Die Zukunftsflächen, für die noch keine rechtskräftigen Bebauungspläne vorliegen, sind in den Flächenberechnungen und Flächen-darstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe, Ausdehnung, Bebauungscharakter und Geschosszahlen enthalten. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bruttoflächen der künftigen Baugebiete wurden um die Erschließungsflächen (Straßen, Wege, Grünflächen u.a.) gekürzt. Es wurde dabei für Wohn- und Mischgebiete ein Anteil von 17,5 % und für Gewerbe- und Sondergebiete ein Anteil von 20% abgesetzt. Es wird den in der Globalberechnung berücksichtigten Prognosen zugestimmt.
 10. Die Kapazitätsuntersuchungen der Kläranlage Eriskirch des Abwasserverbandes Unteres Schussental (AUS) sowie der Kläranlage Apflau der Stadt Tettanang werden vollinhaltlich beschlossen.
Die Auslastbarkeitsuntersuchung der Kläranlage Eriskirch (vgl. Anlage II.4 der Globalberechnung) hat gezeigt, dass keine Überkapazität besteht.
Die Auslastbarkeitsuntersuchung der Kläranlage Apflau (vgl. Anlage II.5 der Globalberechnung) zeigte, dass eine erhebliche Überkapazität besteht. Die Überkapazität entsteht durch die Umleitung der Abwässer des Bergpracht Milchwerks zur Kläranlage Eriskirch. Die dem Bergpracht Milchwerk eingeräumte Kapazität von 4.000 EW wurde durch einen Abzug bei den Kosten der Kläranlage Apflau berücksichtigt.
 11. Aus den Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan, Allgemeiner Entwässerungsplan, Konzeption für die Wasserversorgung, etc. ergaben sich für die öffentlichen Einrichtungen Konsequenzen in Form von Zukunftskosten. Die in die Globalberechnung eingestellten Zukunftskosten wurden mit einer Preissteigerungsrate von 2,8 % hochgerechnet (vgl. Anlage B der Globalberechnung). Die Ermessensentscheidung über die Preissteigerungsrate orientiert sich an den einschlägigen statistischen Berichten (langjährige Baupreis-

- lices für Tiefbau, Ortskanäle) des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.
12. Alle Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler wurden entsprechend den vorherigen Globalberechnungen dem Klärbereich zugeordnet.
 13. Seit Inkrafttreten des KAG 1978 können Beiträge nur noch zur teilweisen Deckung der Herstellungskosten erhoben werden (§ 20 Abs. 1 KAG). Der andere Teil ist über Gebühren zu finanzieren. Der Gebührenfinanzierungsanteil muss mindestens 5 % betragen. Dieser Mindestanteil wurde in der Globalberechnung berücksichtigt.
 14. § 23 Abs. 1 KAG fordert, dass die Stadt Tettang mindestens 5 % der beitragsfähigen Kosten selbst zu tragen hat (öffentliches Interesse). Das öffentliche Interesse wird deshalb auf 5 % festgelegt.
 15. Der nicht beitragsfähige Straßenentwässerungskostenanteil für das Mischwasserkanalnetz wird gemäß den hierzu angestellten gesonderten kostenorientierten Berechnungen (Dezember 1991) für die Stadt Tettang nach dem Dreikanalsystem auf 24 % festgelegt.
 16. Für den Straßenentwässerungsanteil der Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken wurde ein separater Straßenentwässerungsanteil berechnet. Er wurde nach der kostenorientierten Berechnungsmethode in derselben Höhe wie der Straßenentwässerungsanteil für das Mischwasserkanalnetz festgelegt.
 17. Für die Kläranlagen wurde ein pauschaler Satz in Höhe von 5 % für die Kosten der Straßenentwässerung in Abzug gebracht gem. der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg.
 18. Der Straßenentwässerungskostenanteil für das Trennsystem beträgt 50 % der Kosten der Niederschlagswasserkanäle gem. dem Urteil des BVerwG vom 9.12.1983.
 19. Zu den beitragsfähigen Kosten gehört gem. § 30 Abs. 1 Ziffer 3 KAG auch eine angemessene Verzinsung bis zur Inbetriebnahme der Anlage. Die Bauzeitzinsen wurden für eine durchschnittliche Bauzeit von 180 Tagen in Höhe von 3 % p.a. festgelegt.
 20. Die Beitragssätze für die Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge werden in Höhe der Beitragshöchstgrenzen festgesetzt:

	neu
Kanalbeitrag	4,96 €/m ²
Klärbeitrag	1,49 €/m ²
Wasserversorgungsbeitrag	3,43 €/m ²

- zu 9 Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS)**
Vorlage: 098/2020

Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 10 Ja-Stimmen):

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Tett nang. Sie tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Tett nang öffentlich bekannt zu machen.

-
- zu 10 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS)**
Vorlage: 097/2020

Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 10 Ja-Stimmen):

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Tett nang. Sie tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Tett nang öffentlich bekannt zu machen.

-
- zu 11 Mitteilungen und Anfragen**

Es gab keine Mitteilungen der Verwaltung.

Anfragen aus dem Gremium:

• Bericht zum Thema Abwasser

Aus der Mitte des Gremiums wird die Ausgabe 10 des Heftes „Die Gemeinde“ empfohlen. Dort sei ein interessanter Bericht zum Thema Abwasser enthalten.

- Parkplatz Kindergarten Krumbach

Es sei ein Schreiben des Kindergartens Krumbach an die Gemeinderäte versandt worden mit der Bitte, den Parkplatz herzurichten. Es solle geprüft werden, ob es nicht doch eine Möglichkeit gebe, den Parkplatz zu richten.

Dieses Thema sei bereits im Zuge des Neubaus vom Musikverein diskutiert worden, wird aus der Mitte des Gremiums entgegnet. Damals sei einvernehmlich mit Kindergarten und Musikverein vereinbart worden, dass man den Parkplatz nicht richtet. Dies solle in den Protokollen nochmals geprüft werden.

- Schilder „Vorsicht Schulbeginn“

Es wird gefragt, wer für die Anbringung der Schilder zuständig sei. Diese seien nämlich manchmal sehr ungünstig im Sichtfeld an Fußgängerüberwegen angebracht (z.B. Überweg Parkplatz Lidl).

Dies liege vermutlich im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Bürgerservice, so die Verwaltung. Man werde diesen Hinweis weitergeben.

- UG Kindergarten Krumbach

Laut dem Hochbauamt seien die dafür bereitgestellten Mittel für 2020 nicht abgerufen worden und für eine erneute Anmeldung für den Haushalt 2021 sei es zu spät, wird aus der Mitte des Gremiums berichtet. Dies könne man nicht so stehen lassen.

Man werde dies an den Fachbereich Hochbau weitergeben, entgegnet die Verwaltung.

- Zeitplan der Bauprojekte aufgrund Corona

Es wird gefragt, wie weit man mit den geplanten Bauprojekten sei und ob es aufgrund Corona zu Abbrüchen gekommen sei.

Es seien keine Baumaßnahmen gestoppt worden, antwortet die Verwaltung. Man werde die Projektlisten nochmals durchgehen und das Gremium wieder informieren.

- Klarstellungsbeschluss OR Langnau

Es wird gefragt, was man mit dem ausgelegten Klarstellungsbeschluss des OR Langnau zur Beigeordnetenstelle machen soll. Das Wort „Klarstellungsbeschluss“ gebe es überhaupt nicht.

Dieser Beschluss sei außerdem rechtswidrig, merkt die Verwaltung an. Auch das Abstimmungsergebnis mit 3 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen sei bemerkenswert.

Wenn man dagegen sei, sollte man vielleicht auch mal mit Nein stimmen, anstatt sich zu enthalten, wird aus der Mitte des Gremiums angemerkt.

- Breitbandversorgung der „Weißen Flecken“

Aus der Mitte des Gremiums wird sich nach dem aktuellen Stand erkundigt.

Die Arbeiten seien ausgeschrieben, fünf Dienstleister hätten die Unterlagen abgeholt, antwortet die Verwaltung. Die Submission sei im Oktober geplant und die Vergabe im Dezember.

Wie die zeitliche Schiene bis zur Fertigstellung sei, wird aus der Mitte des Gremiums gefragt.

Das komme darauf an, welcher Dienstleister letztendlich den Zuschlag erhält, so die Verwaltung. Manche hätten bereits Leitungen im Hinterland, andere nicht.

Ob es hierzu eine Kooperation mit dem neu gegründeten Zweckverband gebe, wird aus der Mitte des Gremiums gefragt.

Tettang sei dem Zweckverband bereits zeitlich voraus, antwortet die Verwaltung. Deshalb sei derzeit keine Zusammenarbeit vorgesehen.

Die Mitteilungen und Anfragen wurden zur Kenntnis genommen.